BEBAUUNGSPLAN NR. III/4

MASSTAB 1 : 1000

FÜR DAS GEBIET

FISCHERBERG - FRIEDENSTRASSE

DER GEMEINDE **STADELN**

GEMARKUNG STADELN

LANDKREIS FÜRTH

FESTSETZUNGEN: DORFGEBIET (MD) und ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)

DER GELTUNGSBEREICH IST IM SINNE DER §§ 4 u. 5 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (BGBL I S.429) NACH MASSGABE DER DURCH PLANZEICEN VORGENOMMENEN ABGRENZUNG.

ES GILT DIE **OFFENE BAUWEISE.**

MIT DER ABWEICHUNG, DASS GARAGEN AUF DEN DAFÜR IM PLAN VORGESEHENEN FLÄCHEN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG SIND, SELBST DANN, WENN SIE MIT DEM HAUPTGEBÄUDE ODER ANDEREN NEBENGEBÄUDEN VERBUNDEN SIND.

ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 BNutzVO. SOWEIT SICH NICHT AUS DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND GESCHOSSZAHLEN SOWIE DEN GRUNDSTÜCKGRÖSSEN IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS BAULICHER NUTZUNG ERGIBT.
STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET NUR FÜR DEN DURCH DIE ZUGELASSENE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG.

FÜR GARAGEN BETRÄGT DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE 2,50 m, DER GRÖSSTE NEIGUNGSWINKEL FÜR DAS PULTDACH 5°, DAS STETS AUSZUFÜHREN IST, WENN NICHT DURCH EINFÜGEN DER GARAGE IN DEN GRUNDRISS DES HAUPTGEBÄUDES AUS GRÜNDEN EINER EINWANDFREIEN BAUGESTALTUNG EINE DEM HAUPTGEBÄUDE ANGEPASSTE DACHFORM UND -NEIGUNG GEWÄHLT WERDEN MÜSSEN.

EINFRIEDUNGEN SIND WIE FOLGT HERZUSTELLEN:
GESAMTHÖHE BIS 1,20 m, SOCKEL BIS 30 cm HÖHE ZULÄSSIG. DIE FELDER BILDEN SENKRECHTE ODER GEKREUZTE LATTEN ODER MASCHENDRAHT OHNE STAHLRAHMEN, DIE BEFESTIGUNG ERFOLGT AN PROFILSTAHL (z.B. T-EISEN). AN TOREN, TÜREN UND GRUNDSTÜCKSECKEN SIND MASSIVE PFEILER ZULÄSSIG. DIE OBERKANTE DER EINFRIEDUNGEN IST DEM GELÄNDE ANZUPASSEN UND DURCHLAUFEND IN GLEICHER HÖHE ÜBER DEM BODEN BEIZUBEHALTEN.

DACHERKER, DACHGAUBEN UND SONSTIGE DACHAUFBAUTEN SIND BEI DACHNEIGUNGEN UNTER 45° UNZULÄSSIG. SIE DÜRFEN IM ÜBRIGEN NICHT MEHR ALS 1/3 DER DACHLÄNGE EINNEHMEN. KNIESTÖCKE SIND BEI ALLEN DACHSTUHLSYSTEMEN NICHT ZUGELASSEN.

DIE VORSCHRIFTEN DES ART. 13 DES FORSTSTRAFGESETZES VOM 9.7.1965 (GVBL. S. 117) BEIBEN UNBERÜHRT.

HINWEISE:

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS

ZEICHENERKLÄ

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RA
- STRASSENBEGRE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERK
- 10,5 BREITE DER STRASSEN UND WE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- E + D = 2 VOLLGESCHOSSE (ERDGESCH
- E + 1 = 2 VOLLGESCHOSSE (ERDGESCH
- E + 2 = 3 VOLLGESCHOSSE (ERDGESCH
- GESCHLOSSE UND DERE TRENNUNGSLI FLÄCHEN MIT MASS U ZWE

B) FÜR DIE HINWEIS

- GEPLANTES LANDSCHAFTS SCHUTZGE
- VORHANDENE WOHN- NEBENGEBÄUDE
- GEMEINDEGRENZEN
- BESTEHENDE GRUND
- VORSCHLAG FÜR DIE DER GRUNDSTÜCKE
- HAUPTVERSCHWENKUNGS
- SICHTDREIECK

AUSGEARBEITET AM: 11.5.19

GEÄNDERT AM: 31. 1. 1966,
17.10.1966 u.
20.8.1968 A

26.3.1969
3.9.1969

Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. III/4
"Fischerberg - Friedenstraße"
(3.Änderungssatzung)
vom 25.10.1971.

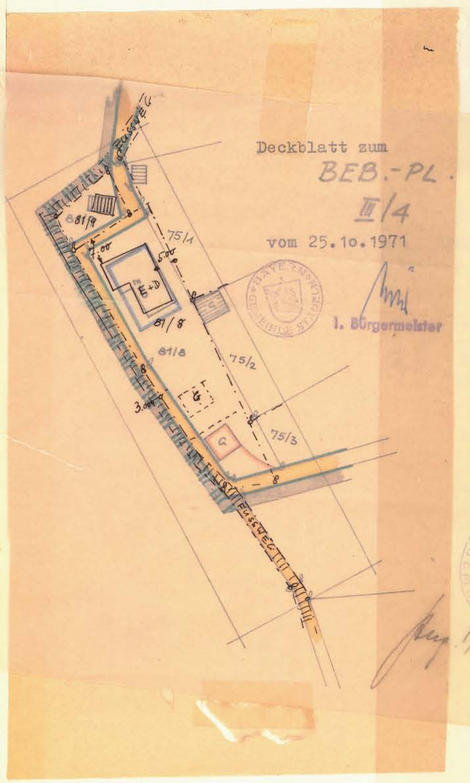

1. Der Gemeinderat Stadeln hat mit Beschluß vom 27.4.1971 die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 11 BBauG beschlossen.
2. Das Deckblatt hat in der Zeit vom 10.5. bis 11.6.1971 öffentlich ausgelegen.
3. Der Gemeinderat Stadeln hat mit Beschluß vom 25.10.1971 die 3.Änderungssatzung mit Begründung beschlossen.
4. Die Regierung von Mittelfranken hat mit Entschließung vom 2.3.1972 Nr.II/8-2603 c-67/71 das als Satzung beschlossene Deckblatt zur Änderung des Beb.Planes Nr.III/4 gemäß § 11 BBauG genehmigt.
5. Die Genehmigung dieses Deckblattes, sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BBauG sind am 17.3.1972 ortsüblich bekannt gemacht.

Stadeln, den 17.3.1972.

Gemeinde Stadeln
1.Bürgermeister.

Stadt Fürth - Baureferat
15. AUG. 1972
Bau | SpA | HbA | TfA | fA | BoA

Deckblatt zum Beb.Plan Nr. III/4 v. 18.4.1972

VON DER ÄNDERUNG DES BEB.PL. III/4 KENNTNIS GENOMMEN:

FL.NR. 75 u. 75/10 Rosina Ulm
FL.NR. 75/8
FL.NR. 75/7 Viktor Kohr Elisabeth Kohr
FL.NR. 75/6 Herbert Hiller
FL.NR. 75/5 Maria Hanne
FL.NR. 75/11 Adolf Hermann Maria

I.V.
2.Bürgermeis

STADELN, 10.4.1972
GEMEINDEBAUAMT:

DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM
DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG AUFGESTELLT
_____ DEN _____
BÜRGERMEISTER

DIE REGIERUNG VON MITTELFRANKEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN
MIT ENTSCHL. VOM NR. GENEHMIGT
_____ DEN _____
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG
GEM. § 12 BBAUG, DAS IST AM RECHTSVERBINDLICH
_____ DEN _____
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN HAT IM RATHAUS VOM BIS
AUFGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT
UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
_____ DEN _____
BÜRGERMEISTER

18.3.1970
Gemeinde Stadeln
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Stadeln hat mit Beschluß vom 27.4.1969 die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 11 BBauG beschlossen.
Stadeln, den 12.9.1969. Gemeinde Stadeln
1.Bürgermeister.

Die Regierung von Mittelfranken hat diesen Bebauungs-Plan mit Entschließung vom 15.7.1969 Nr. II/7-2603c 326 genehmigt.
Stadeln, den 12.9.1969. Gemeinde Stadeln
1.Bürgermeister.

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG, das ist der 12.9.1969 rechtsverbindlich.
Stadeln, den 12.9.1969. Gemeinde Stadeln
1.Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat im Rathaus vom 22.9.1969 bis 22.10.1969 aufgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden im Amtsblatt der Gemeinde Stadeln Nr. 18 vom 12.9.1969 bekanntgegeben.
Stadeln, den 23.10.1969. Gemeinde Stadeln
1.Bürgermeister